



*3/51-20/ME*  
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
zur.....	-GE/19.93
Datum: 21. Okt. 1993	
Verteilt 22. Okt. 1993 <i>h.m.</i>	

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

*Dr. Koser*

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

OD-2511

Bearbeiter/in

Dr Mlinek

DW 2299

FAX 2478

Datum

18.10.1993

Betreff:

Besoldungsreform-Gesetz 1993

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Heinz Vogler*

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

*Brigitte Mlinek*

Dr Brigitta Mlinek

Beilage



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

<b>Betitl GESETZENTWURF</b>	
St.	GE/10
Datum: 21. OKT. 1993	
Verteilt .....	

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

© (0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2299	Datum
921.301/1-II/A/1/93	ÖD-2511	Dr Mlinek	FAX	2478	11.10.93

*Betreff:*

Besoldungsreform-Gesetz 1993

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Reform des Dienst- und Besoldungsrechts hat sich mehr Transparenz, Leistungsmotivierung durch leistungsorientiertere Besoldung sowie Mobilitätsförderung zum Ziel gemacht.

Diese Ziele werden in einigen Bereichen nicht voll erreicht. Der Schwerpunkt der Veränderungen des Beamtenrechts bezieht sich auf Dienstposten höherer und höchster Kategorien, während für die Masse der Dienstnehmer im öffentlichen Bereich nur geringfügige Verbesserungen vorgesehen sind. Als weiterer grundsätzlicher Mangel wird angesehen, daß Vertragsbedienstete nicht in die Reform miteinbezogen sind. Dies wird wohl kaum zur Leistungsmotivierung dieser Beschäftigtengruppe beitragen.

Aus der Sicht der Bundesarbeitskammer ist daher eine Besoldungsreform ohne Berücksichtigung dieser Gruppen nicht denkbar.

Zur Frage der vom Entwurf angestrebten Verlängerung des Zeitraums bis zur Definitivstellung auf zehn Jahre muß in den weiteren Gesprächen mit den zuständigen Gewerkschaften versucht werden, einvernehmliche Neuregelungen unter Bedachtnahme auf eine Reform des Verfahrens für die Feststellung der Eignung und Leistung des provisorischen Beamten zu treffen.

Weiters ist zum Entwurf anzumerken:

**Mitarbeitergespräch:**

Das Mitarbeitergespräch kann einerseits positiven Einfluß auf die Mitarbeiterförderung haben, andererseits aber auch als Grundlage für die Leistungskontrolle der Mitarbeiter dienen. Aus diesem Grund sollte daher jedenfalls auf Wunsch eines Gesprächspartners die Beziehung eines Personalvertreters vorgesehen werden.

Darüber hinaus möchte die Bundesarbeitskammer anmerken, daß es in einzelnen Dienststellen mit einer großen Anzahl von Bediensteten und einer zentralen Organisation zu Problemen bei der praktischen Durchführung des Mitarbeitergesprächs kommen kann.

**Zuordnung der Arbeitsplätze:**

Die Zuordnung der Arbeitsplätze zur Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe hat aufgrund einer Arbeitsplatzbewertung und unter Bedachtnahme auf die Richtverwendungen zu erfolgen (§ 137 Abs 2 des Entwurfs). Ergänzend sind in Abs 3 sehr allgemeine Richtlinien für die Arbeitsplatzbewertung angeführt. Welche Grundlage für die einzelne Bewertung heranzuziehen ist, nach welchen konkreten Kriterien sowie nach welchen Bewertungsmaßstäben bleibt jedoch offen. Diese Unklarheit widerspiegelt sich bereits bei den Richtfunktionen, deren Bewertung im Einzelfall oft nicht nachvollziehbar ist. In diesem Bereich sind daher noch einige Ergänzungen bzw Klarstellungen erforderlich.

Darüber hinaus erscheint es auch empfehlenswert, in Fällen organisatorischer Veränderungen eine Frist festzulegen, innerhalb der eine Neuzuordnung der Arbeitsplätze jedenfalls zu erfolgen hat.

**Beamte im alten Schema:**

Für jene Beamten, die im alten Schema verbleiben, mußte sichergestellt werden, daß die Laufbahnerwartungen zumindest nach den bisherigen behördlichen internen Beförderungsrichtlinien, der Arbeitsplatzbewertung und der Leistungsfeststellung gewahrt bleiben.

**Bundespersonalvertretungsgesetz:**

In Anbetracht der Bedeutung der Zuordnung von Arbeitsplätzen (Abhängigkeit der Besoldung des einzelnen Beamten von der Zuordnung) sowie der Tatsache, daß in diesen Angelegenheiten dem Bediensteten selbst offenbar keine geeigneten Rechtsmittel zur Verfügung stehen, erscheint es gerechtfertigt, diese Angelegenheit der Einvernehmenskompetenz nach § 9 Abs 2 PVG zuzuordnen.

**Bundesministeriengesetz:**

§ 9 Abs 3 des Entwurfs eröffnet die Möglichkeit, Personen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, mit Leitungsfunktionen zu betrauen. Dies ist der Fall für vorübergehend eingerichtete Leitungsfunktionen oder aus sonstigen gewichtigen Gründen. Diese Regelung ermöglicht die Ausschließung von Beamten von Leitungsfunktionen und ist daher in dieser Form äußerst bedenklich. Die Formulierung der "sonstigen gewichtigen Gründe" erscheint zu wenig konkret, um eine taugliche Grundlage für eine Betrauung von Nichtbeamten mit Leitungsfunktionen darzustellen und ist daher auch verfassungsrechtlich problematisch.

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwendungen.

Der Präsident:



Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

i.V.



Dr Bernhard Schwarz